

Versicherungstarif 2015 Selbstfahrer-Vermietwohnmobile

gültig ab 1.1.15



www.horbach24.de
info@horbach24.de

Haftpflicht- und Kasko-Vers.

Kfz-Haftpflicht:	100 Mio. pauschal für Personen-, Sach- und Vermögenschäden (max. 15 Mio. je geschädigte Person)	= Euro 850,00
Kfz-Vollkasko:	mit Euro 1.000 SB/Teilkasko mit 500 SB	= Euro 27,00 * (Mindest-Jahresbeitrag = 1.350,00)
	mit Euro 1.500 SB/Teilkasko mit 500 SB	= Euro 21,00 * (Mindest-Jahresbeitrag = 1.050,00)
	mit Euro 2.000 SB/Teilkasko mit 500 SB	= Euro 15,00 * (Mindest-Jahresbeitrag = 750,00)
	mit Euro 2.500 SB/Teilkasko mit 500 SB	= Euro 12,00 * (Mindest-Jahresbeitrag = 600,00)

Kfz-Teilkasko: mit Euro 500 SB = Euro 8,40 * (Mindest-Jahresbeitrag = 420,00)

* = pro Tausend Euro vom Listen(netto)neupreis (Hersteller-Listenneupreis) zum Zeitpunkt der Erstzulassung inkl. festeingebauter Sonderausstattung!! Einkaufsrabatte dürfen nicht abgezogen werden!

Beispiel: Wohnmobil mit einem Listenpreis von 50.000 Euro: $50 \times 15 = 750,00$ Euro

Hinweis: Die Fahrzeugvoll- und Teilkaskoversicherung wird bis zu einem Fahrzeugalter von 10 Jahren angeboten.
Die Beiträge enthalten die gesetzliche Vers.Steuer

Bitte beachten Sie die rückseitig abgedruckten Sonderbedingungen für Vermietfahrzeuge!

Schutzbrief-Vers.

Vermieter-Schutzbrief: Mit dem Vermieter-Schutzbrief geben Sie Ihrem Mieter einen Schutz mit auf die Reise. Aber auch Sie sollten ein besonderes Interesse an einem Inlands- und Auslandsschutzbrief haben: Unser Schutzbrief-Versicherer heißt Europ-Assistance. Die Europ-Assistance ist weltweit einer der größten Reisenotfallversicherer.

Jahresbeitrag: Der Jahresbeitrag beträgt 89 Euro inkl. der Vers.Steuer

Veruntreuungs-Vers.

Veruntreuungsversicherung: Bringt ein Mieter das gemietete Wohnmobil nicht zurück, dann handelt es sich nicht um einen Diebstahl, sondern um eine Veruntreuung. Man spricht hier von einem Vertrauensschaden, gegen den Sie sich gesondert versichern können.

Jahresbeitrag: Beispiel: bis 25.000 Euro = nur 75,00 EUR im Jahr zzgl. Vers.Steuer
bis 45.000 Euro = nur 125,00 EUR im Jahr zzgl. Vers.Steuer

Rechtsschutz-Vers.

Rechtsschutz: Verkehrs- und Vertrags-Rechtsschutz einschl. Rechtsschutz für Mietstreitigkeiten.
Versicherungssumme: 500.000 Euro (Wartezeit wie üblich 3 Monate)

Jahresbeitrag: 108 Euro pro Fahrzeug im Jahr inkl. Vers.Steuer.

Hinweise:

1. Versicherbar sind Wohnmobile bis 150.000 Euro
2. Wir bieten auch Reiserücktrittskosten-Versicherung an

**Wir versichern Wohnmobile seit 1983 !
Fachkompetenz und schnelle Schadenregulierung sind bei uns
selbstverständlich !**

Düsseldorf, am 16.10.2014

Hauptverwaltung
Düsseldorf
Heinrich-Heine-Allee 3
40213 Düsseldorf

Geschäftsführer:
Michael Dutine
Andreas Rump

Telefon:
0211 864 11-0
Fax:
0211 86411-10

Büro
Berlin-Brandenburg
Lindenweg 7
16727 Oberkrämer

Telefon:
033055 599790
Fax:
0211 86411-10

Registergericht:
Amtsgericht Düsseldorf
HRB 14656
Steuer-Nr. 103/5734/0263

Besondere Bedingungen zur Kfz-Haftpflicht und Fahrzeugversicherung von Selbstfahrer-Vermiet-Reisemobilen

(SB 2015 - HORBACH GMBH – Reisemobil-Versicherungsdienst - Stand 14.10.2014)

1. Ermittlung des Beitrages zur Vollkaskoversicherung

Die Prämie zur Vollkaskoversicherung wird aus der offiziellen Hersteller-Verkaufspreisempfehlung (Neupreis) berechnet. Einkaufsrabatte oder sonstige Nachlässe dürfen nicht abgerechnet werden. Die Mehrwertsteuer kann abgezogen werden, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsfähig ist.

Nicht serienmäßig vorhandenes Sonderzubehör ist in den Neupreis einzuschließen und gesondert aufzulisten.

2. Berechnung des Beitrages

Es gilt ein Mindest-Jahresbeitrag für Wohnmobile bis zu einem Neupreis von 50.000 €. Die Beiträge werden berechnet vom Listenneupreis inklusiv aller fest eingebauten Teile, die allerdings separat angegeben werden müssen. Nicht abgezogen werden dürfen Einkaufsrabatte. Ist der Kunde vorsteuerabzugsberechtigt, ist der Netto-Neupreis zugrunde zu legen. Festeingebautes Sonderzubehör ist nur versichert, wenn es angegeben wurde!

3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird vom Versicherer nur erstattet, wenn Sie auch tatsächlich vom Versicherungsnehmer gezahlt wurde.

4. Saisonkennzeichen

Bei Saison-Kennzeichen gilt die monatsweise Berechnung (1/12-Regelung), wobei eine Vertragsmindestprämie für einen Zeitraum von 6 Monaten gilt.

5. Stilllegung/Abmeldung/Verkauf/Ruhe

Bei Abmeldung des Vertrages wird der Vertrag von der Generali storniert. Ein anteiliges Guthaben wird erstattet. Auf Antrag gewähren wir Ruheversicherungsschutz im Rahmen der gültigen AKB bis zu 18 Monate, sofern das Vermietwohnmobil mindestens 6 Monate am Stück versichert war.

Jede An- und Abmeldung oder ein Verkauf ist der HORBACH GmbH sofort durch den Versicherungsnehmer zu melden.

6. Fährisiko

Bei Fährtransporten in europäischen Gewässern gilt die Vollkaskoversicherung auch für Schäden infolge Strandung oder Untergang der Fähre sowie Überbordgehen des Fahrzeuges.

7. Glasschäden

Es gilt generell eine Selbstbeteiligung von 500 € pro Schadenfall. Der Erstattungsbetrag ist begrenzt auf maximal 3.000 €, d.h. wir zahlen maximal 3.000 € für einen Glasschaden. Bei reinen Scheibenreparaturen entfällt die Selbstbeteiligung.

8. Hagelschäden

Bei Hagelschäden beträgt die Selbstbeteiligung je Schaden 3.000 Euro. Diese Selbstbeteiligung wird auch zur Anwendung gebracht, wenn Regulierung auf Gutachterbasis im Sinne der folgenden Ziffer 9. gewünscht wird!"

9. Abrechnung nach Gutachten / Kostenvoranschlag

Wird zu einem Vollkasko oder Teilkasko-Schaden die Regulierung auf Basis eines Gutachtens bzw. eines Kostenvoranschlages mit Fotos gewünscht, so hat der Versicherer das Recht, den festgestellten Schadensbetrag durch eine Pauschalzahlung in Höhe von 70 % zu regulieren, sofern das Fahrzeug nicht in einer Fachwerkstatt repariert wird. Die Reparatur ist durch Rechnung zu belegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach Ziffer A.2.6 / A.2.7 ff der AKB.

10. Obliegenheiten im Versicherungsfall - Schadenregulierung

Jeder Versicherungsfall ist der Fa. HORBACH GmbH oder dem Versicherer innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Unverzüglich ist dann eine detaillierte Schadenschilderung der Beschädigung und ggfs. ein Kostenvoranschlag mit Fotos einzureichen.

Die Beauftragung von Sachverständigen obliegt dem Versicherer bzw. der Fa. HORBACH GmbH. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Punktes E der jeweils gültigen AKB der Generali-Versicherung.